

Prüfvermerk:

Standortbezogene Vorprüfung gem. § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Projekt: Austausch der Armaturenstation Lohne

Firma: Open Grid Europe GmbH

Standort: Landkreis Graftschaft Bentheim, Gemeinde Wietmarschen

Anlage 3: Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung:

2.3 Schutzkriterien

Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien).

Das LBEG hat die Betroffenheit der folgenden Gebiete anhand des Kartenservers Nibis/Cardo, Zugriffsdatum 12.01.2021, überprüft.

Anhang 3, 2.3 Schutzkriterien

Natura 2 000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des BNatSchG:	- Nicht betroffen.
Naturschutzgebiete nach § 23 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des BNatSchG	- Die Armaturenstation befindet sich am westlichen Rand des LSG Emstal (NOH 00004).
Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des BNatSchG, gesetzlich geschützte Biotope nach § 24 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum BNatSchG	- Nicht bekannt.

Wasserschutzgebiete nach § 51 des WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des WHG	- Nicht betroffen.
Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	- Nicht betroffen.
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des ROG	- Nicht betroffen.
In amtliche Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	- Nicht bekannt.
Grabungsschutzgebiete nach § 16 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes	- Nicht bekannt.

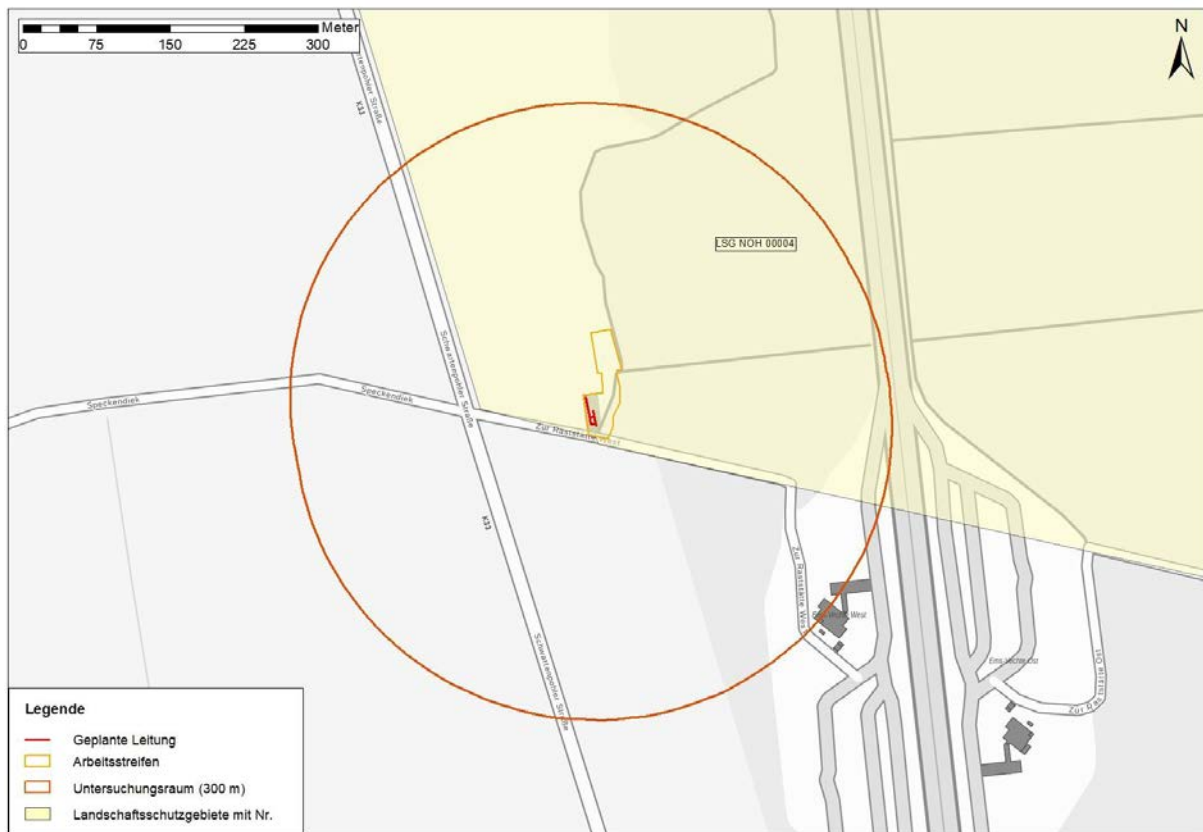


Abbildung 1 Standort des Vorhabens (Antragsunterlagen)

Ergebnis der UV-Vorprüfung:

Die Open Grid Europe GmbH plant im Rahmen von erforderlichen Sanierungsarbeiten den Austausch der vorhandenen Armaturenstation S10 Lohne an der Erdgasfernleitung Nr. 63. Bei einer Funktionsprüfung der Armaturen gab es vermehrt Probleme mit den Armaturen, so dass die OGE diese vorsorglich austauscht um dauerhaft einen sicheren Betrieb zu gewährleisten. Die Armaturenstation soll durch den Austausch auf den neuesten Stand der Technik gebracht werden.

Die Erneuerung und der spätere Betrieb der Armaturenstation wird gemäß der Verordnung über Gashochdruckleitungen (GasHDLtgV) und nach den Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) durchgeführt.

In der Bauphase ist eine geschlossene Grundwasserabsenkung von ca. 89.000 m³ (inkl. Sicherheitszuschlag von 1,5) erforderlich. Die Reichweite des Absenktrichters liegt bei ca. 114 m. Laut des Ingenieurbüros Dr. Spang sind aufgrund der Grundwasserhaltung von 90 Tagen keine nachteiligen Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzfläche bzw. auf das grundwasserabhängige Ökosystem durch die Grundwasserabsenkung zu erwarten. Schäden an der Vegetation, an Leitungen bzw. weiteren Konstruktionen sind durch die geschlossene Wasserhaltung bei der kurzen Bauzeit nicht zu erwarten.

Die Armaturenstation liegt am östlichen Rand eines ausgewiesenen wertvollen Bereichs für Gastvögel. Da das Vorhaben direktem Umfeld der Autobahn BAB 31 liegt und das Vorhaben zeitlich und räumlich begrenzt ist, ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Bereichs nicht zu erwarten.

Das Vorhaben befindet sich am westlichen Rand des Landschaftsschutzgebietes „Emstal“ (LSG NOH 00004 Emstal) Das Landschaftsbild wird nur temporär während der Bauphase beeinträchtigt. Die bestehende Station wird lediglich im Randbereich des LSG erneuert, somit sollte es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild kommen. Zur Minimierung des entstehenden Eingriffs ist eine mehrreihige Eingrünung vorgesehen.

Während der Bauphase kann es zu Beeinträchtigungen, wie z.B. Baulärm und Emissionen durch Fahrzeuge kommen. Die Auswirkungen durch das Vorhaben sind auf Grund der zeitlichen Begrenzung der Bauphase als nicht erheblich einzustufen. In der anschließenden Betriebsphase ist mit keinen erheblichen Auswirkungen zu rechnen.

Es ergibt sich daher keine Notwendigkeit, eine UVP durchzuführen.

Clausthal Zellerfeld, den 18.01.2021

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Im Auftrage

gez. 